



*Sollten nicht spontan und unvorbereitet
geschenkt werden: Haustiere.*

Bild Laura Natter

Tier im Recht

TIERGESCHENKE

Gibt es ein Rückgaberecht?

Alle Jahre wieder stehen zu Weihnachten bei vielen Kindern ein Hund, eine Katze oder ein anderes Heimtier auf dem Wunschzettel. Fraglos können Tiere positive Einflüsse auf Kinder haben, indem sie lernen, Verantwortung für ein Lebewesen zu übernehmen. Doch was bedeutet dies genau? Und können Eltern ein Tiergeschenk ablehnen, wenn sie damit nicht einverstanden sind?

Ein Tier sollte auf keinen Fall spontan und unvorbereitet verschenkt werden, denn die Haltung eines Tieres bedeutet, eine Verpflichtung für sein ganzes Leben einzugehen. Und die gesetzlichen Tierhalterpflichten gelten auch für Minderjährige. Wer jemandem eine Freude machen will, sollte sich also gut überlegen, ob ein Lebewesen wirklich das richtige Geschenk ist. Ist der Beschenkte bereit, mehrere Jahre für das Tier zu sorgen? Darf er in seiner Mietwohnung überhaupt Tiere halten? Und ist die ganze Familie damit einverstanden, das Tier bei sich aufzunehmen? Oftmals bringen Tiergeschenke bereits nach kurzer Zeit Probleme mit sich: Die niedlichen Jungtiere werden rasch gross

und dem Kind wird es zu mühsam, das Kaninchengehege oder Katzenkistchen zu putzen. Schon bald sind dann die Eltern gefordert, sich um den vierbeinigen Familienzuwachs zu kümmern. Im schlimmsten Fall wird das plötzlich unerwünschte Tier ins Tierheim abgeschoben, weiterverschickt, verkauft oder gar ausgesetzt.

Um dem vorzubeugen, verbietet die Tierschutzverordnung den Verkauf von Wirbeltieren an Personen unter 16 Jahren ohne die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. Auch Geschenke dürfen Minderjährige nicht gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern (oder eines anderen gesetzlichen Vertreters) annehmen. Die Eltern haben also ein Vetorecht, wenn sie mit der Schenkung nicht einverstanden sind. Allerdings müssen sie dies unverzüglich kundtun. Ansonsten kommt die Schenkung rechtsgültig zustande und das Kind wird rechtmässiger Eigentümer des Tieres. Im Übrigen braucht es für eine Schenkung von Hand zu Hand keine schriftliche Vereinbarung.

Wurden keine besonderen Absprachen getroffen, ist die Rückgabe eines ange-

nommenen Geschenks an den Schenker nur noch mit dessen Einverständnis möglich. Eine Pflicht zur Rücknahme trifft ihn nicht. Dies gilt auch für geschenkte Tiere. Möglich wäre ein Rückgaberecht nur dann, wenn es mit der schenkenden Person ausdrücklich vereinbart worden wäre. Wer ein Tier als Geschenk annimmt, sollte sich daher vorgängig stets sehr gut überlegen, ob er – oder eben das beschenkte Kind – auch tatsächlich dafür sorgen kann und will. Dem Tier gegenüber wäre es schlicht unverantwortlich, es bei Nichtgefallen einfach weiterzugeben oder ins Tierheim abzuschicken.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.